

Öffentliche Bekanntmachung:

Neufassung Straßengesetz (SächsStrG)

Das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) wurde neu gefasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG, die nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen werden, gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG ihren Status als öffentliche Straße verlieren.

Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 hat, hat dies bei der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 zu beantragen. Das Widmungsanliegen ist detailliert zu beschreiben, der Status der Öffentlichkeit ist nachzuweisen.

Die Gemeinde soll in Fällen des § 54 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. Nach Ablauf der Frist oder nach Abschluss des Verfahrens ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 SächsStrG zulässig (§ 54 Abs. 3 Satz 4 und 5 SächsStrG).

Gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG wird mit Ablauf der Frist nach § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG für alle zu diesem Zeitpunkt in ein Bestandsverzeichnis eingetragenen Straßen, Wege und Plätze vermutet, dass sie nach § 53 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes geworden sind, soweit die jeweiligen Bestandsverzeichnisse den Straßenverlauf unter Angabe von Straßenklasse, Anfangs- und Endpunkten sowie den Baulastträger erkennen lassen.

Auskünfte zum Bestandsverzeichnis erhalten Sie im Bauamt der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch

bauamt@neukieritzsch.de

Tel.: 034342-80340

gez. Thomas Hellriegel
Bürgermeister